



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 129/2022
vom 13. Oktober 2022
Geschäftsverzeichnisnr. 7820**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 46 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 2017 « über die lokale Verwaltung », erhoben von Renaat Decorte.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten L. Lavrysen und den referierenden Richtern Y. Kherbache und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 22. Juni 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Juni 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Renaat Decorte Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 46 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 2017 « über die lokale Verwaltung » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Februar 2018).

Am 28. Juni 2022 haben die referierenden Richter Y. Kherbache und M. Pâques in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Renaat Decorte hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigklärung von Artikel 46 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 2017 « über die lokale Verwaltung », ersetzt durch Artikel 37 des flämischen Dekrets vom 16. Juli 2021 « zur Abänderung verschiedener Dekrete, was die Stärkung der lokalen Demokratie betrifft » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. August 2021).

B.2.1. Der Verfassungsgerichtshof ist dafür zuständig, über Klagen auf Nichtigklärung von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen zu befinden (Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof). Eine solche Klage kann insbesondere von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, erhoben werden (Artikel 2), und zwar innerhalb einer Frist von sechs Monaten beziehungsweise - wenn es um einen Akt zur Billigung eines Vertrags geht - sechzig Tagen nach der Veröffentlichung der betreffenden gesetzeskräftigen Norm (Artikel 3). Die Nichtigkeitsklage wird beim Gerichtshof durch eine Klageschrift anhängig gemacht (Artikel 5), die den Gegenstand der Klage angibt und eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe enthält (Artikel 6).

B.2.2. Aufgrund von Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof muss eine Nichtigkeitsklage grundsätzlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der angefochtenen Norm eingereicht werden. Die Frist zum Einreichen einer Nichtigkeitsklage war zum Zeitpunkt der Klageerhebung somit abgelaufen.

B.3. In ihrem Begründungsschriftsatz führt die klagende Partei an, dass « eigentlich Artikel 37 des flämischen Dekrets vom 16. Juli 2021 für nichtig erklärt werden müsste » und dass « wir von diesem Artikel erst dann Kenntnis erhalten, wenn wir damit konfrontiert werden », weshalb die Frist von sechs Monaten erst nach Kenntnisnahme der angefochtenen Norm und nicht nach der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* einsetzen sollte.

B.4. Dieser Argumentation kann nicht beigespflichtet werden. Die grundsätzliche Frist von sechs Monaten zum Einreichen einer Nichtigkeitsklage setzt nach der Veröffentlichung der

angefochtenen Norm im *Belgischen Staatsblatt* und nicht nach Kenntnisnahme dieser Norm ein.

Im Übrigen weist die klagende Partei nicht das Vorliegen eines Falles höherer Gewalt nach, der ein unvorhergesehenes, zufälliges oder außergewöhnliches Ereignis sein soll, das die klagende Partei daran gehindert hätte, ihre Klage innerhalb der durch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 vorgeschriebenen Frist einzureichen.

B.5. Die Nichtigkeitsklage ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 13. Oktober 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

L. Lavrysen